

Hinweise zur Bevollmächtigung

Bei der Bevollmächtigung muss zwischen Verfahrens- und Zustellungsbevollmächtigung unterschieden werden

1. Die Verfahrensbevollmächtigung

Nach § 3 Abs. 4 NachwV kann der Abfallerzeuger einen Vertreter, das heißt eine andere Person als einen Beschäftigten des Abfallerzeugers, mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung bevollmächtigen. Dazu wird im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) neben dem Abfallerzeuger auch der bevollmächtigte Vertreter angegeben. Der Bevollmächtigte übernimmt dabei lediglich partiell die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflichten. Die allgemeinen aus dem KrWG und der NachwV resultierenden abfallrechtlichen Nachweispflichten verbleiben beim Abfallerzeuger. Das Handeln des Bevollmächtigten hat sich der Abfallerzeuger wie eigenes Handeln zuzurechnen. (siehe auch Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren LAGA M27 - <http://www.zks-abfall.de/de/publikationene/docs/m27.pdf>)

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 NachwV ist diese Vollmacht schriftlich zu erteilen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Dies erfolgt durch das Formular EGF im elektronischen Verfahren, welches vom Abfallerzeuger und Bevollmächtigten zu signieren oder mit rechtsverbindlichen Unterschriften als pdf-Dokument dem Nachweis beizufügen ist.

Da das elektronische Nachweisverfahren vorgeschrieben ist, muss sich auch der Bevollmächtigte an diesem Verfahren beteiligen. Dazu hat er bei seiner zuständigen Behörde eine entsprechende Bevollmächtigtennummer zu beantragen, mit der er sich bei der ZKS-Abfall registriert und damit ein elektronisches Postfach einrichtet.

Unabhängig von der Bevollmächtigung zur Abgabe der Verantwortlichen Erklärung nach § 3 Abs. 4 NachwV kann sich der Erzeuger grundsätzlich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn es um die Begleit- und Übernahmescheine geht. Die Begleitscheine sind prinzipiell durch den Erzeuger zu signieren.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind besondere Fallkonstruktionen wie z. B. Bautätigkeiten. Soweit für den auf der Baustelle anfallenden Abfall vom Nachweispflichtigen eine firmenexterne dritte Person (z. B. Ingenieurbüro) eingebunden wird, kann diese die Begleitscheine für den Nachweispflichtigen signieren. Bedingung ist, dass diese dritte Person in die Sachherrschaft durch den Abfallerzeuger eingebunden ist. Die Beauftragung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Aus den geschilderten Sachverhalten, insbesondere der wechselseitigen Kontrolle der Nachweispflichtigen und der damit verbundenen Transparenz ergibt sich, dass prinzipiell das Verbot besteht, dass ein Abfallerzeuger für einen anderen am Nachweisverfahren Beteiligten signieren darf. Daher kann weder der Beförderer noch der Entsorger für den Erzeuger die entsprechenden Unterlagen (z. B. Begleitscheine) signieren, noch der Beförderer für den Entsorger.

2. Die Zustellungsbevollmächtigung (Beauftragung)

Gebühren werden mittels Gebührenbescheid erhoben. Entsprechend § 8 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sind diese an den Bevollmächtigten zu richten, wenn er die schriftliche Vollmacht vorlegt. Die schriftliche Vollmacht kann durch Führung des Formulars EGF mit rechtsverbindlichen Signaturen im elektronischen Verfahren erfolgen oder durch Beifügung eines entsprechenden rechtsverbindlich unterschriebenen Dokuments im pdf-Format.

Da die Gebührenerhebung nicht den Bestimmungen der Nachweisverordnung unterliegt, muss der für die Gebührenerhebung beauftragte Zustellungsbevollmächtigte keine Bevollmächtigtennummer besitzen und auch nicht bei der ZKS-Abfall registriert sein.